

sonale nicht allein Beistand nicht geleistet, sondern oft sogar mit einem unangebrachten Schutze der sich vergehenden Schulknaben entgegengetreten wird.

Obgleich nun die an den Volksschulen wirkenden Herren Directoren und Lehrer es nicht daran fehlen lassen, den Schulkindern sittsames und wohlständiges Verhalten auf den Schulwegen fort und fort einzuschärfen, auch etwanige Zuwiderhandlungen durch Schulstrafen zu ahnden, so hat doch die Schule hiermit die Grenze ihrer Einwirkung erreicht, und kann namentlich eine weitergehende Verpflichtung jenen Männern der Natur der Sachlage nach nicht auferlegt werden.

Damit aber jenem eingerissenen und mit Grund wiederholt zur Beschwerde gezogenen Unfuge in wirksamere Weise begegnet werden könne, wendet sich die K. Polizei-Direction in Gemeinschaft mit der Schul-Inspection zwar zunächst an die Eltern und Erzieher der die öffentlichen Elementarschulen besuchenden Kinder mit der Aufforderung, vor Allen ihrerseits es an der ernstesten Vermahnung der Kinder zu gesittetem und wohlständigem Verhalten auf ihren Schulwegen und bei sonstigem Aufenthalte auf öffentlichen Plätzen und Wegen nicht fehlen zu lassen. Außerdem glauben genannte Behörden aber auch an Alle, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung den erwähnten Ungehörigkeiten der Schuljugend steuern zu wollen gemeint sind, die öffentliche Bitte richten zu sollen, bei Vorfällen der bezeichneten Art dem einschreitenden Executivpersonale in Erfüllung seiner Pflicht nicht hinderlich, vielmehr, wo nöthig, beihilflich zu sein, insbesondere dann aber, wenn Executivbeamte am Orte des Vorganges nicht anwesend sein sollten, selbst durch Zusprache und Aufforderung gegen die tobenden Knaben einzuschreiten und, wenn irgend möglich, ihre Personenidentität festzustellen und an geeigneter Stelle zur Kenntniß zu bringen, damit wegen der nothwendigen Ahndung das Weitere verfügt werden kann. Bef. v. 13. Juli 1868. (In Gemeinschaft mit der Schul-Inspection.)

21) Zur Abstellung von Störungen der freien Passage und des Geschäftsverkehrs auf den betreffenden Straßentracten ist von der K. Polizei-Direction angeordnet worden, daß das Abwaschen der Häuser von jetzt an an Wochenmarkttagen gar nicht, an anderen Tagen aber nur bis Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden darf.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit entsprechender Geldstrafe geahndet werden. Bef. vom 12. April 1869.

## V. Auszug aus der Lohndiener-Ordnung, vom 4. März 1857.

§ 1. Die Lohndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohndiener erfolgt durch die königliche Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohndienerwesens ist die königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohndiener, die auf die dienstlichen Verrichtungen derselben und

deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 10. Jeder Lohndiener hat, während er bei Herrschaften Dienstleistungen thut, sich anständig zu kleiden, muß in der Regel Handschuhe tragen, darf keinen Stoch führen und im Dienste nicht rauchen, und hat, was Anstand und respectvolles Begegnen fordern, zu beobachten.

Hinsichtlich der Dienstleistungen der verpfl. Lohndiener gilt folgender Tarif:

Für 1 Tag Dienst in deutscher Sprache	1 Thlr. 10 Ngr.
" $\frac{1}{2}$ " desgl.	desgl. — " 20 "
" 1 " desgl. in fremder Sprache	1 " 20 "
" $\frac{1}{2}$ " desgl.	desgl. — " 25 "
" 1 bis 2 Stunden	— " 15 "

über 2 Stunden sind für einen halben Tag zu rechnen, für eine Commission je nach Entfernung 2 $\frac{1}{2}$  bis 5 Ngr.

Dieser Tarif ist jedoch nur für die Stadt Dresden gültig, während für kleinere Excursionen von 1 bis 3 Tagen, oder für Reisen von Wochen oder Monaten zwischen der Herrschaft und dem Lohndiener bezüglich des Lohnsatzes besondere Vereinbarung zu treffen ist.

## VI. Regulativ über das Dienstmannwesen.

Zur Regulirung des Dienstmannwesens in Dresden wird unter Aufhebung aller früheren regulativmäßigen Bestimmungen nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Die Ausübung des Dienstmann- oder Packträger-Gewerbes, soweit dasselbe mit Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer Kleidung und Abzeichen erfolgt, steht ausschließlich den von der Polizei-Direction autorisirten Dienstmann- und Packträger-Instituten oder Vereinen zu.

Ihre Vorsteher, Beamten und Mitglieder werden von der Polizei-Direction verpflichtet. Ohne Genehmigung der letzteren dürfen die einmal angenommenen Namen, sowie die äußeren Abzeichen der Dienstmannschaft u. s. w. nicht geändert werden.

§ 2. Die vorstehend gedachte polizeiliche Autorisation wird, je nach Bedürfnis, jedoch nur dispositionsfähigen und unbescholtenen Instituts-Inhabern oder Vorstehern von Vereinen, welche sich als verantwortliche Vertreter der Mannschaften ausweisen, erteilt.

Vor Eröffnung ihrer Wirksamkeit und vor Eintritt der Verpflichtung haben sie sich den nachstehenden, in §§ 3, 4, 5 und 6 aufgeführten, nach § 42 des Gewerbegesetzes zu beurtheilenden Bedingungen ausdrücklich zu Protokoll zu unterwerfen:

1) die Bewerber um die polizeiliche Autorisation haben der königlichen Polizei-Direction eine Caution zu stellen, die bei einer Anzahl bis mit 100 Instituts- oder Vereins-Mitgliedern 500 Thaler betragen und bei jeder Vermehrung um volle 50 Mann um je 250 Thaler steigen soll und die für alle Strafen incl. Kosten haftet, welche nach dem Inhalte dieses Regulativs wider den verantwortlichen Vertreter des Instituts oder Vereins erkannt werden, die aber auch von Denjenigen, welche durch instructionswidrige Handlungen der Mitglieder des Instituts in irgend einer Weise beschädigt worden sind, nach Höhe des vergleichsweise oder rechtskräftig anerkannten Schadensbetrags, vorbehältlich etwaiger, den Bestand der